



Weisung betreffend Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen mit multifunktionalen Geräten am Arbeitsplatz

Seite 1/1

Liebe Mitarbeiter

Über Sinn oder Unsinn der gesetzlichen Gegebenheit, dass eine Unternehmung für den Radio- und Fernsehempfang seiner Mitarbeiter und Kunden Empfangsgebühren bezahlen muss, darf diskutiert werden. Rechtlich kann dagegen nicht angegangen werden und politisch geht ein Abbau einträglicher Geldquellen bekanntlich äusserst langsam vor sich.

Im Gegensatz staatlich organisierter Institutionen haben wir nicht die Möglichkeit, steigende Ausgaben mittelst Gebührenerhöhungen auszugleichen. Wir können die Ausgaben nur mit allen Mitteln zu halten oder noch besser zu verkleinern versuchen. Ein Verhindern dieser unsinnigen Radio- und Fernsehgebühr ist Zweck dieser Weisung.

Als reine Zulieferfirma ohne Publikumsverkehr ist **FO** ein **gewerblicher Betrieb** und hat somit die Möglichkeit durch unten stehende Weisung der Anmelde- und Gebührenpflicht abzugelten.

Nimmt ein Mitarbeiter, der sein Radio (Fernseher) privat angemeldet hat und Gebühren bezahlt (Privatanmeldung), dieses zum Arbeitsplatz mit und nutzt dieses für sich alleine, dann ist dies gesetzeskonform. Mitarbeiter ohne Privatanmeldung müssen dann wohl Gehörschutz tragen (!?). Fährt ein Mitarbeiter ein Betriebsfahrzeug mit eingebautem Radio, darf er dieses nur benutzen, wenn er über eine entsprechende Privatanmeldung verfügt. Nach Gesetz muss ein Radiogerät aus dem Fahrzeug entfernt oder stillgelegt werden (mindestens entfernen einer abnehmbaren Bedienungsmaske), falls das Fahrzeug von einem Mitarbeiter ohne Privatanmeldung gefahren wird.

Der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Betrieben unterliegt der gesetzlichen Melde- und Gebührenpflicht. **Flükiger & Co AG Oberburg (FO)** untersagt deshalb ihren Mitarbeitenden, die über keine entsprechende Privatanmeldung verfügen, den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen mit konventionellen und multifunktionalen Geräten (z.B. mit entsprechender Software wie Realplayer, Zattoo u.ä. ausgerüstete Computer) am Arbeitsplatz.

Diese Weisung ist Bestandteil der Betriebsordnung (Hinweis im Kapitel 2.5.4 im Personalhandbuch ab V 2.2, Januar 2010) und ist auf unserer Internetseite www.fluekiger.ch auf dem "Schwarzen Brett" zu finden. Zusätzlich wird diese der Lohnabrechnung vom Januar 2010 beigelegt.

FO nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben als Falschbeurkundung im Sinne Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet werden. Wird der Empfang von Programmen durch die Mitarbeitenden seitens **FO** geduldet, besteht die Melde- und Gebührenpflicht. Kommt **FO** diesen Pflichten nicht nach, macht **FO** sich strafbar nach Art. 101 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Offenheit und Ehrlichkeit sind die Grundlagen im Leitbild von **FO**. Aufgrund dessen wird erwartet, dass diese - aufgrund zugegebenermassen etwas "komisch" anmutender Gesetzesregelung entstandene - Weisung ohne "polizeiliche" Massnahmen seitens **FO** eingehalten wird und Mitarbeiter ohne entsprechende Privatanmeldung auf jeglichen Radio- und wohl eher unwahrscheinlichen Fernsehempfang bei ihrem Arbeitsplatz verzichten. Werden anhand einer Inspektion durch Billag- Detektive oder anderen dazu Berechtigten (kommen unangemeldet !!!) Schwarz Hörer bzw. -seher unter **FO**- Mitarbeitern entlarvt, betrachtet dies **FO** als ein Verstoß gegen Treu und Glauben und behält sich unter Berücksichtigung eventueller Gerichtsentscheide bezüglich Art. 251 StGB bzw. Art. 101 RTVG entsprechende Regressionen vor.

Oberburg, den 22. Dezember 2009

Im Namen der Geschäftsleitung
Urs Flükiger